

Anhang

zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Kapitalgarantien durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH zur teilweisen Besicherung bestimmter Rekapitalisierungsmaßnahmen (VO Kapitalbesicherungsmaßnahmen)

RICHTLINIEN**INHALT**

1.	Präambel	2
2.	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH.....	2
3.	Begünstigte Unternehmen.....	2
4.	Ausgestaltung der Rekapitalisierungsmaßnahmen	4
5.	Umfang und Höhe der Kapitalgarantien	7
6.	Laufzeit der Kapitalgarantien - Erlöschen und eingeschränkte Übertragbarkeit	8
7.	Haftungsentgelte	9
8.	Auskunfts- und Einsichtsrechte, Berichtspflicht COFAG	9
9.	Antragstellung.....	10
10.	Bestätigungen des begünstigten Unternehmens.....	10
11.	Verpflichtungen des begünstigten Unternehmens	11
12.	Antragsprüfung und Entscheidung	12
13.	Gestionierung der Kapitalgarantien	12

1. Präambel

- 1.1 Innerstaatliche Rechtsgrundlage der Richtlinien über die Gewährung von Kapitalgarantien durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH zur teilweisen Besicherung bestimmter Rekapitalisierungsmaßnahmen (wie nachstehend in Punkt 1.2 definiert) ist § 3b Abs. 3 ABBAG-Gesetz, BGBl. I Nr. 51/2014, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 228/2021 ("**ABBAG-Gesetz**"). Demnach hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler per Verordnung Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, zu erlassen.
- 1.2 Die finanziellen Maßnahmen in Form von Garantien der Werthaltigkeit ("**Kapitalgarantien**") zur teilweisen Absicherung von im Rahmen dieser Richtlinien begünstigten Unternehmen (wie nachstehend in Punkt 3.1 definiert) zugeführten Eigenmitteln und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten ("**Rekapitalisierungsmaßnahmen**") gelten als "Staatliches Programm" im Sinne des Art. 150 Abs. 1 lit h CRR¹ und erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere der Mitteilung der Kommission "*Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19*" vom 19. März 2020 (C(2020) 1863) in der jeweils geltenden Fassung ("**Befristeter Rahmen**").
- 1.3 Finanzielle Maßnahmen nach diesen Richtlinien dienen als Ergänzung zu den bereits bestehenden Instrumenten gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes und können bis 30. Juni 2022 beantragt werden. Ziel der finanziellen Maßnahmen nach diesen Richtlinien ist es zudem, neue Veranlagungsmöglichkeiten für das anlagensuchende Publikum zu schaffen.
- 1.4 Der Gesamtrahmen für finanzielle Maßnahmen nach diesen Richtlinien beträgt bis zu EUR 1 Milliarde.

2. COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

- 2.1 Über Auftrag des Bundesministers für Finanzen wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH geschaffen ("**COFAG**").
- 2.2 Der COFAG wurde über Auftrag des Bundesministers für Finanzen die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen übertragen, die zur Stärkung des Eigenkapitals sowie zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind.
- 2.3 Die COFAG hat die finanziellen Maßnahmen nach diesen Richtlinien zu ergreifen. Innerhalb dieser Richtlinien sind die Organe der COFAG bei den Entscheidungen über finanzielle Maßnahmen weisungsfrei.

3. Begünstigte Unternehmen

- 3.1 Kapitalgarantien nach diesen Richtlinien dürfen nur für Rekapitalisierungsmaßnahmen an Unternehmen gewährt werden, bei denen sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind ("**begünstigte Unternehmen**"):
- (a) das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich; Kapitalgarantien an Unternehmen ohne Sitz in Österreich können nur gewährt werden,

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337.

wenn mit dem Sitzstaat umfassende Amtshilfe im Bereich der Steuern auf das Einkommen geleistet wird (derzeit Erlass des BMF GZ 2021-0.451.594 vom 13.12.2021);

- (b) das Unternehmen übt eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich aus, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idGF, führt;
- (c) beim Unternehmen darf in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000.- im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
- (d) das Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988 idGF, oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein; eine Kapitalgarantie darf jedoch dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000.- übersteigt;
- (e) das Unternehmen darf weder den Sitz noch eine Zweigniederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, und an dem Sitz oder der Zweigniederlassung in diesem Staat in den auf den 31. Dezember 2018 folgenden Wirtschaftsjahren – bis zum Ablauf der jeweiligen Kapitalgarantie – überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielen oder erzielt haben. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht;
- (f) über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organwalter darf in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein; eine Kapitalgarantie darf dennoch gewährt werden, sofern es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit oder eine den Betrag von EUR 10.000.- nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße handelt;
- (g) zum Zeitpunkt der Antragstellung darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein. Dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO), RGBl. Nr. 337/1914, eröffnet wurde;
- (h) das Unternehmen darf sich am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) befunden haben. Bei Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und die bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Gewährung einer Kapitalgarantie erfolgt sind, noch zu berücksichtigen. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch eine Kapitalgarantie

gewährt werden, sofern es nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist;

- (i) das Unternehmen hat im Rahmen einer Gesamtstrategie schadensmindernde Maßnahmen gesetzt, um Kapitalisierungsbedarf durch die Gewährung einer Kapitalgarantie zu reduzieren (Kostenminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).
- 3.2 Begünstigte Unternehmen sind berechtigt, aufgrund der Rekapitalisierungsmaßnahmen erhaltene Erlöse ganz oder teilweise an in- und ausländische Tochtergesellschaften weiterzureichen, deren Anteile direkt oder indirekt zu 100% durch das begünstigte Unternehmen gehalten werden, sofern diese Tochtergesellschaften die Voraussetzungen der Punkte 3.1(c) bis 3.1(i) sinngemäß erfüllen und kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 3.3 vorliegt.
- 3.3 Ausgeschlossen von der Gewährung einer Kapitalgarantie nach diesen Richtlinien sind
- (a) beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, welche im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz (BWG), BGBI. Nr. 532/1993) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen; das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBI. I Nr. 34/2015, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBI. I Nr. 107/2017, und Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBI. Nr. 281/1990;
 - (b) Unternehmen, die in den folgenden Wirtschaftszweigen tätig sind:
 - (i) Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Fischerei- und Aquakultursektor;
 - (ii) Kunst- und Kultureinrichtungen;
 - (iii) Immobilienverwaltung;
 - (iv) gewerbliche Vermögensverwaltung;
 - (c) Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter, gemessen in Vollzeitäquivalenten, beschäftigt haben und seit 31. März 2020 mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme hiervon kann nur auf Antrag gewährt werden. In diesem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens oder des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre, die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über das Vorliegen der Ausnahme entscheiden unanfechtbar jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln. Ehe eine derartige Entscheidung bei der COFAG einlangt, gelten die Voraussetzungen für die Ausnahme als nicht erfüllt.

4. Ausgestaltung der Rekapitalisierungsmaßnahmen

- 4.1 Die Ausgestaltung der Rekapitalisierungsmaßnahmen hat in Form einer "**Beteiligungsrisikoposition**" zu erfolgen. Darunter sind alle Formen von Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten zu verstehen, die unternehmensrechtlich Eigenkapital darstellen, wie beispielsweise Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile oder ähnliche Anteilsrechte und Mittelgewährungen, die den Investor in eine eigenkapitalgeberähnliche Position versetzen (etwa Mezzaninkapital, stille Beteiligungen oder

sonstige Genussrechte, sofern diese die Qualität von Eigenkapital erreichen). Eigenkapital im Sinne dieser Richtlinien liegt jedenfalls bei kumulativer Erfüllung der folgenden Kriterien vor:

- (a) Nachrangigkeit (Rückzahlungsanspruch des Eigenkapitalgebers erst nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger);
 - (b) Erfolgs- oder Gewinnabhängigkeit der Vergütung;
 - (c) volle Verlusttragung und
 - (d) nachhaltige, langfristige Kapitalüberlassung (mindestens bis zu der in Punkt 6 genannten Frist).
- 4.2 Sofern ein nach Punkt 4.3 zur Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme berechtigter Investor Gläubiger einer werthaltigen Forderung gegen ein begünstigtes Unternehmen ist, sind die Rekapitalisierungsmaßnahmen auch in Form eines Passivtauschs ("**Debt-Equity-Swap**") zulässig, wenn die in Punkt 4.1 aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt werden.
- 4.3 Die Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahmen an begünstigte Unternehmen erfolgt durch folgende "**Investoren**":
- (a) Kreditinstitute (§ 1 Abs. 1 BWG) entsprechend den Kriterien der Punkte 4.5 und 4.6; oder
 - (b) von der COFAG ausgewählte qualifizierte Partner.
- 4.4 Als "**qualifizierte Partner**" kommen ausschließlich Verwalter eines Alternativen Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 74 („**AIFM-Richtlinie**"), die AIF in der Europäischen Union verwalten, in Betracht.
- 4.5 Die COFAG ernennt die qualifizierten Partner über deren Antrag im Rahmen eines offenen, transparenten, diskriminierungsfreien und objektiven Auswahlverfahrens für eine Laufzeit von zehn Jahren. Die qualifizierten Partner müssen folgende Kriterien erfüllen:
- (a) die AIF Anteile sind zur Gänze aus Eigenmitteln zu finanzieren;
 - (b) die Managementgebühren (inklusive Vertriebskosten) des Fonds und die Verwaltungsgebühren (inklusive Vertriebskosten) der Gesellschaft dürfen jeweils höchstens 2% des Fonds- beziehungsweise Beteiligungsvolumens p.a. betragen;
 - (c) das Fonds- beziehungsweise Beteiligungsmanagement hat bereits mindestens einen, betreffend den Investitionsschwerpunkt ähnlich gelagerten AIF erfolgreich verwaltet;
 - (d) die Investitionsstrategie steht im Einklang mit den vorliegenden Richtlinien (insbesondere erfolgen Investitionen ausschließlich zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität in begünstigte Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind und anders keinen Zugang zu Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten im Sinne der Rekapitalisierungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien hätten), wobei qualifizierte Partner neben den Rekapitalisierungsmaßnahmen auch anderweitige Investitionen tätigen dürfen, die nicht von Maßnahmen nach diesen Richtlinien begünstigt sind.

- 4.6 Die Beurteilung des qualifizierten Partners erfolgt anhand folgender, nicht abschließend gelisteter Kriterien. Die COFAG kann nach eigenem Ermessen weitere Beurteilungskriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens festlegen.
- (a) Qualität des Fonds- beziehungsweise Beteiligungsmanagers (Branchenerfahrung, Stabilität, Motivation);
 - (b) ausgewogene und marktübliche Strukturierung des Fonds beziehungsweise der Gesellschaft (Rechtsform, Interessenskonflikte, Entscheidungsprozesse, Kosten);
 - (c) Bezug zum österreichischen Markt (insbesondere Umfang und Ergebnis bisheriger Tätigkeit in Österreich);
 - (d) Platzierungsstärke (Vernetzung im Markt, bereits bestehende Kapitalzusagen).
- 4.7 Die Rekapitalisierungsmaßnahmen zielen unmittelbar auf die Stärkung des Eigenkapitals von begünstigten Unternehmen und auf die Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 ab. Die Kapitalgarantien werden im Einklang mit Abschnitt 3.1 im Zusammenhalt mit Abschnitt 3.4 des Befristeten Rahmens gewährt. Investoren, die Rekapitalisierungsmaßnahmen gewähren, haben Mechanismen zu implementieren, um die ihnen aufgrund der Besicherung durch Kapitalgarantien entstehenden Vorteile so weit wie möglich an die begünstigten Unternehmen weiterzugeben. Kostenersparnisse, die dem Investor aufgrund einer geringeren Eigenmittelunterlegung aus der Anwendbarkeit dieser Verordnung entstehen, sind bei der Bemessung seines Entgelts im Zusammenhang mit den Rekapitalisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen, stehen diesem aber im Übrigen zu. Entsprechende Nachweise sind der COFAG auf Verlangen vorzulegen.
- 4.8 Die Gewährung von Kapitalgarantien hat von der COFAG schriftlich unter Verwendung von standardisierten Musterdokumenten zu erfolgen.
- 4.9 Inhalt der Garantievereinbarung ist insbesondere die Art und Höhe der Kapitalgarantie, die Laufzeit, allfällige Regress- und Rückzahlungsansprüche, Auskunfts- und Einsichtsrechte, ein allfälliges Abtretungs- und Verpfändungsverbot, die Rechtswahl österreichischen Rechts unter Ausschluss von Kollisionsnormen und der ausschließliche Gerichtsstand des Handelsgerichts Wien. Auf jede Garantievereinbarung sind zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der COFAG anwendbar.
- 4.10 Die COFAG ist berechtigt, in Einzelfällen von der Musterdokumentation abzuweichen, wenn es die Größe oder Komplexität des Einzelfalls erfordert.
- 4.11 Die Kapitalgarantien können nur für Rekapitalisierungsmaßnahmen ausgestellt werden, die auf Euro lauten.
- 4.12 Erlöse aus Rekapitalisierungsmaßnahmen dürfen nicht zur Rückführung von bereits bestehenden Finanzierungen (Umschuldungen) verwendet werden. Ausgenommen davon sind einzelne Kreditraten oder Zinszahlungen zu deren mit 31. März 2020 vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen, nicht jedoch Rückführungen bei Vorfalligkeit, nach Fälligestellung oder aus endfälligen Krediten.
- 4.13 Rekapitalisierungsmaßnahmen in Form eines Debt-Equity-Swap sind für Zwecke dieser Richtlinien nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:
- (a) die in Eigenkapital umzuwandelnde Verbindlichkeit des Unternehmens / Forderung des Gläubigers stellt im Zeitpunkt der Umwandlung keine notleidende Risikoposition im Sinne des Art. 47a CRR dar;

- (b) die in Eigenkapital umzuwandelnde Verbindlichkeit ist seit dem 31. März 2020 neu entstanden (bei Kontokorrentkreditverhältnissen ist die in Eigenkapital umzuwandelnde Verbindlichkeit auf die Summe der Kontoausgänge, die seit dem 31. März 2020 erfolgt sind, beschränkt);
- (c) neben dem Debt-Equity-Swap ist ein Neuzufuss an Eigenkapital in das begünstigte Unternehmen von mindestens 10% des Nennbetrages der umzuwandelnden Verbindlichkeit erfolgt.

Hat das begünstigte Unternehmen gegenüber dem Kreditinstitut mehr als eine aushaftende Verbindlichkeit, so ist zunächst jene Verbindlichkeit umzuwandeln, für die (ganz oder teilweise) von der COFAG eine Sicherheit eingeräumt wurde, danach jene Verbindlichkeiten, für die werthaltige Sicherheiten gestellt wurden, und danach alle sonstigen Verbindlichkeiten.

Jede der in diesem Punkt 4.13 angeführten Voraussetzungen ist vom Kreditinstitut der COFAG zu bestätigen. Entsprechende Nachweise sind der COFAG auf Verlangen vorzulegen.

5. Umfang und Höhe der Kapitalgarantien

- 5.1 Die Kapitalgarantie garantiert die Werthaltigkeit zugeführter Eigenmittel. Sie beträgt 10% der Höhe des im Rahmen der Rekapitalisierungsmaßnahmen jeweils investierten Betrags, höchstens jedoch EUR 2.300.000 abzüglich der in Punkt 5.3 genannten Positionen ("**Kapitalgarantiequote**").

Sind mehrere antragstellende Unternehmen konzernial verbunden oder bilden diese im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine wirtschaftliche Einheit, steht der Maximalbetrag nur einmal zu.

- 5.2 Die Kapitalgarantie wird zugunsten des Investors ausgestellt. Werden Rekapitalisierungsmaßnahmen durch einen qualifizierten Partner gewährt, ist für jede Rekapitalisierungsmaßnahme des qualifizierten Partners eine separate Kapitalgarantie zu beantragen.
- 5.3 Eine Inanspruchnahme der Kapitalgarantie kann entweder am Laufzeitende der Kapitalgarantie bei Vorliegen des Jahresabschlusses und des Gewinnverteilungsbeschlusses des begünstigten Unternehmens für das letzte Jahr der Laufzeit oder nach dem Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des begünstigten Unternehmens erfolgen. Der Kapitalgarantiebetrag am Laufzeitende errechnet sich durch Multiplikation der Kapitalgarantiequote mit der Differenz zwischen den Einzahlungen des Investors in das begünstigte Unternehmen abzüglich der Rückzahlungen des begünstigten Unternehmens an diesen Investor. Allfällige beim Investor befindliche Vermögenswerte des begünstigten Unternehmens sind bei Berechnung dieser Differenz mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigen. Der Verkehrswert (objektiver Unternehmenswert) von Beteiligungen des begünstigten Unternehmens ist durch ein Gutachten eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers entsprechend den Bestimmungen des Fachgutachtens zu Unternehmensbewertungen (KFS/BW 1) des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ermitteln. Dieser Gutachter ist vom Investor auf Vorschlag der COFAG zu beauftragen. Die Berechnung des Kapitalgarantiebetrags ist vom Abschlussprüfer des Investors zu bestätigen. Im Fall der Insolvenz des begünstigten Unternehmens, ist von der Differenz gemäß Satz 2 zusätzlich die vom Masseverwalter dem Insolvenzgericht nach der ersten Prüfungstagsatzung bekanntgegebene voraussichtliche Insolvenzquote abzuziehen. Weicht die tatsächlich

ausgeschüttete Insolvenzquote hiervon ab, ist ein entsprechender Differenzbetrag vom Investor und der COFAG auszugleichen.

- 5.4 Der Kapitalgarantiebtrag ist 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Inanspruchnahme samt den beizufügenden Unterlagen bei der COFAG zur Auszahlung fällig. Der Inanspruchnahme sind die Berechnungen mitsamt den zur deren Nachprüfbarkeit erforderlichen urkundlichen Informationen vollständig anzuschließen. Auf Verlangen der COFAG sind diese Urkunden auch elektronisch zu übermitteln.
- 5.5 Abweichend von der Kapitalgarantiequote gemäß Punkt 5.1, beträgt die Kapitalgarantiequote für Rekapitalisierungsmaßnahmen an begünstigte Unternehmen, die mindestens 40% des Umsatzes in einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("**Taxonomie-VO**") erwirtschaften, bis zu 20% der Höhe des im Rahmen der Rekapitalisierungsmaßnahmen jeweils investierten Betrags, höchstens jedoch EUR 2.300.000 abzüglich der in Punkt 5.3 genannten Positionen. Nicht als ökologisch nachhaltig gilt für Zwecke dieser Richtlinien

- die Investition eines Betreibers von Kern- oder Erdgaskraftwerken,
- ein begünstigtes Unternehmen, das Kern- oder Erdgaskraftwerke betreibt,

selbst wenn diese Geschäftsaktivitäten unter die Bestimmungen der Taxonomie-VO fallen. Eine Konzernbetrachtung ist vorzunehmen. Die Tatsache, dass eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit vorliegt, ist der COFAG vom begünstigten Unternehmen bei der Antragstellung nachzuweisen und vom Investor zu bestätigen.

- 5.6 Bei Inanspruchnahme der Kapitalgarantie kann die COFAG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des begünstigten Unternehmens ihre Regressansprüche gemäß Punkt 4 der Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen, die zur Erhaltung der langfristigen Zahlungsfähigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, BGBl. II Nr. 416/2021 (die "**Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen**"), in eine der darin aufgezählten Rekapitalisierungsmaßnahmen umwandeln. Auf solche Rekapitalisierungsmaßnahmen finden ab rechtswirksamer Umwandlung anstelle der Bestimmungen dieser Richtlinien die Richtlinien über die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen Anwendung.

6. Laufzeit der Kapitalgarantien - Erlöschen und eingeschränkte Übertragbarkeit

- 6.1 Die Laufzeit der Kapitalgarantien ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu vereinbaren, wobei eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab Ausstellung der jeweiligen Kapitalgarantie nicht unterschritten werden darf.
- 6.2 Die Maximallaufzeit der Kapitalgarantien beträgt zehn Jahre ab Ausstellung der jeweiligen Kapitalgarantie.
- 6.3 Bei der Festlegung der Laufzeit ist insbesondere darauf abzustellen, wann das begünstigte Unternehmen die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19, die zu den Liquiditätsschwierigkeiten geführt haben, voraussichtlich überwinden kann und wieder in der Lage sein wird, die gewährte Rekapitalisierungsmaßnahme zurückzuzahlen oder abzuschichten. Dabei ist insbesondere auf die Ergebnisse des begünstigten Unternehmens in den Wirtschaftsjahren vor dem 31. Dezember 2019 abzustellen.
- 6.4 Eine einmalige Verlängerung (Prolongation) der Laufzeit einer Kapitalgarantie ist zulässig und kann frühestens sechs Monate vor dem ursprünglichen Laufzeitende beantragt werden, wobei

die Zustimmung dazu von der COFAG im Einzelfall von der Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Die Höchstdauer der Verlängerung beträgt fünf Jahre.

- 6.5 Eine Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme durch die Investoren während der Laufzeit der Kapitalgarantie ist unzulässig, außer bei gleichzeitiger Übertragung einer Beteiligungsrisikoposition an einen Erwerber, der die Voraussetzungen des Punktes 4.3 erfüllt.
- 6.6 Das begünstigte Unternehmen ist berechtigt, die Rekapitalisierungsmaßnahme während der Laufzeit der Kapitalgarantie jederzeit zurückzuführen.
- 6.7 Die Kapitalgarantie erlischt automatisch bei Rückführung der Rekapitalisierungsmaßnahme durch das begünstigte Unternehmen vor Laufzeitende sowie bei Übertragung der Beteiligungsrisikoposition durch den Investor außer in Fällen, in denen der Erwerber der Beteiligungsrisikoposition die Voraussetzungen des Punktes 4.3 erfüllt.

7. Haftungsentgelte

- 7.1 Für die Ausstellung einer Kapitalgarantie zur teilweisen Besicherung der Rekapitalisierungsmaßnahmen verrechnet die COFAG ein Haftungsentgelt in Höhe von 2% p.a., berechnet auf Basis des durch Multiplikation der Kapitalgarantiequote mit dem Betrag der vom Investor gewährten Rekapitalisierungsmaßnahme.
- 7.2 Die Haftungsentgelte an die COFAG sind vom begünstigten Unternehmen (Punkt 11.1) zu tragen und können im begründeten Bedarfsfall gestundet werden.
- 7.3 Bei Veräußerung oder sonstiger entgeltlicher Übertragung der Beteiligungsrisikoposition während der Laufzeit der Kapitalgarantie oder innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Kapitalgarantie, steht der COFAG eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe der Kapitalgarantiequote zu. Realisiert ein Investor durch Abschichtung (zum Beispiel Verkauf) der Beteiligungsrisikoposition eine Wertsteigerung, so ist eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10% (bei Kapitalgarantien gemäß Punkt 5.1) beziehungsweise bis zu 20% (bei Kapitalgarantien gemäß Punkt 5.5) des realisierten Gewinns (vor Steuern) an die COFAG zu leisten, wobei eine Anrechnung der mit der Beteiligung verbundenen Kosten und der bereits an die COFAG gemäß Punkt 7.1 bezahlten Haftungsentgelte erfolgt. Eine Veräußerung oder sonstige, insbesondere unentgeltliche Übertragung der Beteiligungsrisikoposition während der Laufzeit der Kapitalgarantie setzt die schriftliche Zustimmung der COFAG voraus.

8. Auskunfts- und Einsichtsrechte, Berichtspflicht COFAG

- 8.1 Die COFAG hat vom begünstigten Unternehmen zur Prüfung der zweckgewidmeten Verwendung der im Rahmen der Rekapitalisierungsmaßnahme bereitgestellten finanziellen Mittel für sich, die Republik Österreich (Bund) oder einen von der COFAG Bevollmächtigten ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 BHG 2013 einräumen zu lassen und das begünstigte Unternehmen zu verpflichten, auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die zweckgewidmete Verwendung der finanziellen Mittel und die Rückführung beziehungsweise Abschichtung (Punkt 6.5) zu prüfen.
- 8.2 Die COFAG hat dem Bundesminister für Finanzen über die ergriffenen finanziellen Maßnahmen laufend zu berichten und dem Bundesminister für Finanzen auf Verlangen

sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Richtlinien zu prüfen.

9. Antragstellung

- 9.1 Die Gewährung einer Kapitalgarantie ist vom begünstigten Unternehmen gemäß Punkt 3 dieser Richtlinien zu beantragen.
- 9.2 Die COFAG beauftragt jenen Investor, welcher die Rekapitalisierungsmaßnahme an das begünstigte Unternehmen gewährt, mit der Prüfung des Antrags auf Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 3 dieser Richtlinien durch das begünstigte Unternehmen darzulegen.
- 9.3 Für den Antrag sind die von der COFAG zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Die Anträge sind von den Investoren in schriftlicher Form bei der von der COFAG benannten Stelle einzubringen. Die COFAG wird eine elektronische Einreichung der Anträge ermöglichen.
- 9.4 Der Antrag ist zu begründen, wobei insbesondere plausibel darzustellen und – soweit vorhanden – mittels Unterlagen nachzuweisen ist,
- (a) dass der Eigenkapitalbedarf und der Liquiditätsbedarf auf durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachte wirtschaftliche Auswirkungen, bspw. durch einen Umsatzeinbruch oder eine auf unter 30% gesunkene Eigenkapitalquote, zurückzuführen sind;
 - (b) welche Zahlungsverpflichtungen mit der Rekapitalisierungsmaßnahme für welchen Betrachtungszeitraum gedeckt werden sollen; und
 - (c) welche sonstige Unterstützung der öffentlichen Hand das begünstigte Unternehmen betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 erhält oder erhalten hat.
- 9.5 Sofern die aufgrund der Rekapitalisierungsmaßnahme erhaltenen Erlöse ganz oder teilweise zur Weitergabe an ein in- oder ausländisches Tochterunternehmen im Sinne des Punktes 3.2 bestimmt sind, hat das begünstigte Unternehmen im Antrag die in Punkt 9.4 genannten Angaben auch hinsichtlich des betreffenden Tochterunternehmens anzuführen.

10. Bestätigungen des begünstigten Unternehmens

- 10.1 Das begünstigte Unternehmen hat insbesondere zu bestätigen, dass sich das Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß AGVO befunden hat.
- 10.2 Das begünstigte Unternehmen hat ferner zu bestätigen, dass die im Antrag genannten Zahlungsverpflichtungen nicht bereits durch anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 (zum Beispiel Stundung von Steuern, Kurzarbeit, Zuschüsse, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen) oder durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (zum Beispiel Versicherungen) gedeckt wurden. Je nach Größe des Unternehmens sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:
- (a) Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen (allenfalls in Form der Steuererklärungen), aus denen sich die Ergebnisse des Unternehmens in den letzten beiden Wirtschaftsjahren ablesen lassen;
 - (b) monatliche Saldenlisten oder eine kurzfristige Erfolgsrechnung für die letzten 12 Monate;

- (c) Information über sonstige Unterstützungen der öffentlichen Hand zugunsten des begünstigten Unternehmens betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19; und
 - (d) Bestätigung, dass die Förderungsobergrenze von EUR 2.300.000 gemäß Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens eingehalten wird.
- 10.3 Auf Verlangen der COFAG oder eines Bevollmächtigten der COFAG hat das begünstigte Unternehmen weitere für die Antragsprüfung erforderliche Bestätigungen und Unterlagen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen.

11. Verpflichtungen des begünstigten Unternehmens

- 11.1 Das begünstigte Unternehmen hat sich insbesondere zu verpflichten,
- (a) das Haftungsentgelt für die gewährte Kapitalgarantie zu bezahlen;
 - (b) die aufgrund der Rekapitalisierungsmaßnahmen erhaltene Liquidität ausschließlich für die Deckung des im genehmigten Antrag genannten Liquiditätsbedarfs einzusetzen, um die bei Antragstellung bestehende Geschäftstätigkeit in Österreich zu erhalten;
 - (c) auf die Erhaltung der Arbeitsplätze im Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Arbeitsplätze zu erhalten;
 - (d) der COFAG, der Republik Österreich (Bund) oder einem von der COFAG Bevollmächtigten, solange die finanzielle Maßnahme aufrecht ist, ein jederzeitiges Auskunfts-, Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrecht im Sinne des § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 BHG 2013 einzuräumen und diesen auf Verlangen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Informationen zu erteilen, die erforderlich sind, um die zweckgewidmete Verwendung der finanziellen Maßnahme und die Rückführung beziehungsweise Abschichtung (Punkt 6.5) zu prüfen;
 - (e) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens und der Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens danach auszurichten, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden; insbesondere verpflichtet sich das begünstigte Unternehmen für das Wirtschaftsjahr, in dessen Lauf die Gewährung der Kapitalgarantie erfolgt, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer zu bezahlen, die über 50 % ihrer Bonuszahlungen für das Wirtschaftsjahr 2019 hinausgehen. Bei Personen, die 2019 noch nicht anspruchsberechtigt oder nicht im Unternehmen beschäftigt waren, gilt als Berechnungsbasis der Bonus der damaligen Geschäftsleitung; bei einer Neugründung ist ein Fremdvergleich anzustellen.
 - (f) die Entnahmen des Inhabers des begünstigten Unternehmens und die Gewinnausschüttung an Eigentümer, einschließlich der Investoren, für die Dauer der Kapitalgarantie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit der Kapitalgarantie), und die aus den Rekapitalisierungsmaßnahmen erhaltene Liquidität nicht (i) zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden;
 - (g) die COFAG über sämtliche bei Antragstellung nicht vorliegenden Umstände, die das Risiko der COFAG im Zusammenhang mit der von ihr gewährten Kapitalgarantie (zum Beispiel das Risiko, aus einer Haftung in Anspruch genommen zu werden, oder Risiko der Nichtrückzahlung von Krediten) nicht nur unwesentlich berühren, von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren;

- (h) die COFAG im Zusammenhang mit der von der COFAG dem begünstigten Unternehmen gewährten Kapitalgarantie gegenüber (i) der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, (ii) der Republik Österreich (Bund), vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, oder (iii) einem von der COFAG Bevollmächtigten ausdrücklich und schriftlich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden und die COFAG zu ermächtigen, sämtliche Informationen mündlich wie schriftlich an diese zu erteilen sowie Unterlagen zu übermitteln; und
 - (i) sofern auch personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen vorliegen.
- 11.2 Sofern die aufgrund der Rekapitalisierungsmaßnahme erhaltenen Erlöse ganz oder teilweise den Gesellschaftern des begünstigten Unternehmens zufließen, sind diese verpflichtet, die Erlöse nachhaltig an das begünstigte Unternehmen weiterzureichen.
- 11.3 Die COFAG kann dem begünstigten Unternehmen sowie dessen Gesellschaftern im Einzelfall weitere Verpflichtungen auferlegen.

12. Antragsprüfung und Entscheidung

- 12.1 Die eingereichten Anträge samt Nachweisen werden auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Kapitalgarantie geprüft und aufbereitet. Die COFAG kann hierfür einen Bevollmächtigten beauftragen. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung erstattet dieser eine Empfehlung an die COFAG.
- 12.2 Die COFAG entscheidet über den Antrag gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, die in den Aufträgen des Bundesministers für Finanzen, dem Gesellschaftsvertrag der COFAG und den Geschäftsordnungen der Organe der COFAG festgelegt sind.
- 12.3 Die Entscheidung der COFAG über den Antrag bedarf gegenüber dem begünstigten Unternehmen keiner Begründung.
- 12.4 Auf die Gewährung einer Kapitalgarantie besteht kein Rechtsanspruch.
- 12.5 Die Erbringung von Dienstleistungen und die Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz durch die COFAG und die Wahrnehmung damit zusammenhängender Aufgaben durch einen Bevollmächtigten begründet keine Kundenbeziehung zwischen dem begünstigten Unternehmen einerseits und der COFAG sowie dem Bevollmächtigten andererseits. Der Investor, über welchen der Antrag eingereicht wird, hat daher die Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität gemäß §§ 5 ff Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, auf das begünstigte Unternehmen anzuwenden. Weiters hat der Investor der COFAG und dem Bevollmächtigten die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten bei Antragstellung zu bestätigen. Darüberhinausgehende Sorgfaltspflichten des Investors gegenüber der COFAG und dem Bevollmächtigten bestehen nicht.

13. Gestionierung der Kapitalgarantien

- 13.1 Die COFAG wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine effiziente Vorgehensweise zur Gestionierung der von ihr gewährten finanziellen Maßnahmen ausarbeiten. Die COFAG kann für die Gestionierung unter

Berücksichtigung dieser Grundsätze auch Dritte beziehen oder diese mit der Gestionierung beauftragen.

- 13.2 Die Gestionierung der finanziellen Maßnahmen ist durch gesonderte allgemeine Geschäftsbedingungen und Musterdokumente durch die COFAG festzulegen.